

Antrag der SPD vom 21.09.2023: „Antrag zu Agri-PV Anlagen in unserer Gemeinde“

Beratungsablauf:		
23.11.2023	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung/Information

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 21.09.2023 den anliegenden Antrag gestellt.

Die darin aufgeworfenen Fragestellungen werden nachstehend beantwortet:

1. Welche Projekte gibt es bereits?

- Feldstraße (herkömmliche PV-Freiflächenanlagen): Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung am 14.09.2023
- Mentzhausen (Agri-PV): Aufstellung der Bauleitplanung abgelehnt am 12.10.2023

Darüber hinaus bestehen weitere Anfragen von Vorhabenträgern, die sich nach der Eignetheit von Flächen sowie den Rahmenbedingungen zur Antragstellung erkundigen.

2. Welches Flächenpotenzial ist vorhanden?

Aus dem regionalen Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch geht für Jade hervor:

- Ca. 5.248 ha Ausschlussfläche (56% des Gemeindegebietes)
- Ca. 2.697 ha Restriktionsfläche (28% des Gemeindegebietes)
- Ca. 832 ha Gunstfläche II. Ordnung (9% des Gemeindegebietes)
- 0 ha Gunstfläche I. Ordnung
- Ca. 14 ha Privilegierung (0,15%)
- Ca. 607 ha Siedlungsschwerpunkte/Bebauungsplangebiete (6,5% der Gemeindefläche)

Die Ausschlussflächen sind für PV-Freiflächenanlagen ungeeignet (aufgrund von z.B. Vorranggebieten, Landschaftsschutzgebieten, Versorgungsleitungen bzw. Infrastruktur etc.).

Die Restriktionsflächen sollen eher nicht für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden (aufgrund von z.B. seltenen Böden, schutzwürdige Bereiche für Gast- und Brutvögel).

Die Gunstflächen bezeichnen Flächen, die sich gut für PV-Freiflächenanlagen eignen. Hier wird unterteilt in Gunstflächen I. Ordnung und Gunstflächen II. Ordnung. Gunstflächen I. Ordnung finden sich im Gemeindegebiet Jade nicht.

Die Privilegierung greift im Korridor von 200m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen. Hier ist kein Bebauungsplan erforderlich.

3. Wieviel % der bevorzugten Flächen sollte die Gemeinde als Präferenz für die Erzeugung von PV-Strom ausweisen, in Analogie zum Wind-an-Land-Gesetz?

Das aktuelle Teilflächenziel Windkraft für den Landkreis Wesermarsch liegt bei 1,83% der Kreisfläche bis Ende 2027 und 2,37% bis Ende 2032. Diese Werte sind jedoch aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene noch nicht endgültig verabschiedet.

Nimmt man die o.g. Werte an, ergibt sich eine Größenordnung von:

9.405 ha (Gemeindegebiet) * 1,83% = 172,11 ha
9.405 ha * 2,37% = 222,90 ha

Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz sieht für PV-Freiflächenanlagen eigene Ausbauziele vor. In § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG stehen 0,47 % der Landesfläche Niedersachsens bis 2033. In der aktuellen Diskussion steht die Erhöhung dieses Ausbauziels auf 0,5% der Landesfläche. Im Bereich PV-Freifläche gibt es aktuell keine auf die Landkreise heruntergebrochenen Teilflächenziele.

4. Muss der Flächennutzungsplan dahingehend angepasst werden?

Eine pauschalisierte Pflicht zur Änderung des Flächennutzungsplans besteht nicht. Will die Gemeinde Jade allerdings Flächen für PV-Freiflächenanlagen außerhalb der privilegierten Flächen zur Verfügung stellen bzw. ausweisen, ist eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist noch keine Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus.

5. Wieviel kostet das?

Die Kosten des Verfahrens sind davon abhängig, wie viel Fläche an welchen Stellen ausgewiesen werden soll. Für eine verlässliche Kostenschätzung wäre nach Einigung darüber ein konkretes Angebot von einem Planungsbüro anzufragen.

Als Grundlage dient die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), § 20 HOAI zeigt eine entsprechende Honorartafel.

Als erste Einschätzung: für eine Fläche von rd. 4,8 ha liegt folgendes Angebot vor:

- Änderung Flächennutzungsplan: rd. 4.000€ brutto
- Aufstellung Bebauungsplan: rd. 21.000€ brutto
- Umweltbericht: rd. 8.500€ brutto
- Zuzüglich der Kosten für z.B. Luftbildauswertung, Katastergrundlage, Kartierungen, Untersuchung von Kompensationsflächen etc.

6. Besteht eine allgemeine Nachfrage, PV-Projekte zu realisieren, seitens der Landeigentümer?

Es ist zu beobachten, dass Landeigentümer mit Flächen, für die z.B. Pachtverträge auslaufen, an die Verwaltung herantreten und sich zu dem Thema PV-Freiflächenanlagen erkundigen. Oft liegen diese Flächen aber z.B. in Ausschlussbereichen (nach regionalem Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch) oder die Flächen sind nicht sehr groß und sollen vorrangig privat genutzt werden. Die Aussicht auf hohe Pachterlöse (höher als bei Verpachtung an einen Landwirt zur Bewirtschaftung) regt jedoch viele Landeigentümer dazu an, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

7. Gibt es potenzielle, seriöse Investorgesellschaften mit Know How (Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen)?

Es gibt einige Investoren, die bereits seit mehreren Jahren in anderen Teilen Deutschlands PV-Freiflächenanlagen bauen und betreiben und somit Erfahrungen gesammelt haben. Daneben ruft die „Goldgräberstimmung“ beim Thema Windkraft und PV-Freifläche zahlreiche neue Investoren auf den Plan. Hier gilt es zu differenzieren und sich Referenzen vorzeigen zu lassen.

8. Wie hoch ist das Erzeugungspotenzial unter konservativen Annahmen? Fallstudien (Best, Normal, Worst Case)?

Das Erzeugungspotenzial ist insbesondere bei Agri-PV-Anlagen davon abhängig, welche Durchfahrtsbreiten (Abstände) man annimmt, um die weitere landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Dies ist abhängig davon, wie die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden soll. Außerdem gibt es Unterschiede bei den Modulen, hier werden laufend neue Technologien getestet, um die Module leistungsstärker zu machen.

Ein Leitfaden zum Thema Agri-PV des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme geht davon aus, dass der Flächenbedarf von hoch aufgeständerten Agri-PV-Anlagen rd. 20-40% über dem Flächenbedarf von herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen liegt. Für Agri-PV-Anlagen benennt der Leitfaden eine Leistung von 500-800 kWp pro Hektar, für PV-Freiflächenanlagen 700-1.100 kWp. Bei der Kombination von Agri-PV-Anlagen mit der weiteren Nutzung als Dauergrünland wird eher von einer Leistung von rd. 300 kWp ausgegangen.

Das Fraunhofer Institut geht in seiner aktuellen Ausarbeitung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ (Stand: 27.09.2023) davon aus, dass aufgrund von technisch bedingten Verlusten und oft uneinheitlicher Wetterlage eine tatsächliche Stromgeneration oberhalb von 65% der installierten Nennleistung in Deutschland sehr selten ist. Einflussfaktoren sind hier u.a. ungünstige Einstrahlungsbedingungen, Verschmutzungen, Verschattungen, Wandlungsverluste im Wechselrichter. Die Nennleistung bezeichnet dabei die idealisierte Leistung, die unter standardisierten Testbedingungen (d.h. senkrechte Normeinstrahlung, Modultemperatur von 25°C, optimales Einstrahlungsspektrum) erreicht wird.

Eine typische PV-Anlage erreicht außerdem laut dieser Ausarbeitung eine „Performance Ratio“ (Verhältnis von Nutzertrag und idealisiertem Ertrag) von 80-90% im Jahresmittel. Es wird davon ausgegangen, dass der Leistungsverlust von PV-Anlagen jährlich rd. 0,15% der Nennleistung beträgt.

Die vollständige Ausarbeitung sowie der o.g. Leitfaden sind unter folgenden Links zu finden:

[Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland - Fraunhofer ISE](#)

[Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende - Fraunhofer ISE](#)

9. Nutzung durch Gemeindegenossenschaft (Investitionsmöglichkeiten für Bürger)?

Eine genossenschaftliche Organisation (oft als „Bürgergenossenschaft“ oder „Energiegenossenschaft“ bezeichnet) ist bei bereits realisierten Projekten vorzufinden (Beispiel aus Jade: Energiegenossenschaft Jade). Dort können sich Bürger/innen mit dem Kauf von Anteilen an der Genossenschaft beteiligen. Diese Genossenschaften sind jedoch ohne Kommune organisiert. Die Organisation der Gemeinde als Genossenschaft ist problematisch, weil die Voraussetzung der geforderten Einflussnahme nach § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG in einer Genossenschaft nicht ausreichend gesichert ist.

10. Gibt es technische und rechtliche Möglichkeiten, den Bürgern der Gemeinde Jade Strom aus der Eigenerzeugung (Gemeinde Jade) zu einem bevorzugten Preis anzubieten?

Sogenannte „Bürgerstrommodelle“ stehen aktuell bei vielen Projekten in der Diskussion. Grundsätzlich gilt bei herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, deren Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, der Grundsatz: „Strom ist Strom“ und der Strom ist dann zu

den jeweiligen Konditionen der vorhandenen Energieversorger von den Bürgern aus dem öffentlichen Netz einzukaufen.

Es gibt jedoch Bestrebungen z.B. in Schaumburg oder Schönau, mittels „Bürgerstromkraftwerk“ den Strom selbst und dann zu vergünstigten Konditionen zu vermarkten. Dort sind also eigene Unternehmen gegründet worden, die als Versorger in der Region auftreten.

Links zu den Homepages:

[Energie Nordschaumburg \(energie-nordschaumburg.de\)](http://energie-nordschaumburg.de)

[Energiewende – das machen wir | EWS Schönau \(ews-schoenau.de\)](http://EWS_Schoenau.de)

Die Gemeinde Jade steht mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (kurz: KEAN) im Kontakt, um ggf. weitere Möglichkeiten technisch und rechtlich abzuklären und weitere Informationen zum Thema „Bürgerstrom“ zu erhalten.

Es lässt sich festhalten, dass es vor dem aktuellen Hintergrund vielerorts Überlegungen in diese Richtung gibt, die jedoch noch auf ihre technische und rechtliche Machbarkeit hin überprüft werden müssen (so z.B. Kommune gibt den Gewinn aus dem Solarpark anderweitig an die Bürger/innen weiter oder Kommune versorgt mit dem Solarpark einen großen Direktabnehmer ohne vorherige Einspeisung in das öffentliche Netz). Leider fehlt es auf diesem Themengebiet noch an der Erfahrung.

Eine Ausarbeitung für den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. aus Februar 2022 (Link: [Vorlage - Brief Original \(vzbv.de\)](http://Vorlage-Brief-Original.vzbv.de)) zeigt auf, warum die Umsetzung von „Bürgerstromtarifen“ bei Anlagen, die von Vorhabenträgern gebaut und betrieben werden, problembehaftet ist. So ist das Angebot eines „Bürgerstromtarifes“ durch den Investor der jeweiligen Anlage ein freiwilliges Angebot. In Bezug auf die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich das Risiko der Unwirksamkeit der Vereinbarungen aufgrund strafrechtlicher Relevanz (§§ 331ff StGB – Vorteilsnahme, -gewährung, Bestechlichkeit). Für die Zahlungen nach § 6 EEG 2023 (0,2 ct/kWh) ist geregelt, dass diese Zahlungen nicht als tatbestandlicher Vorteil im Sinne der § 331 ff StGB angesehen werden. „Bürgerstromtarife“ sind aktuell jedoch noch nicht von dieser Regelung erfasst.

In dem Antrag der SPD-Fraktion geht es darum, den Flächennutzungsplan in Gänze zu überarbeiten und Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Bisher ist im Einzelfall auf eingegangene Anträge reagiert worden. Eine Möglichkeit wäre die Aufstellung eines gemeindlichen „Leitfadens“, der z.B. Aussagen darüber enthält, ob die Gemeinde Jade nur Flächen in den als Gunstflächen ausgewiesenen Bereichen für PV-Freiflächenanlagen ausweisen möchte oder bestimmte Mindestgrößen für Flächen vorgibt.

Beschlussempfehlung:

-